



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 17. August 2011  
GZ 300.449/012-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Juni 2011, GZ BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, und teilt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen mit:

Die Erläuterungen stellen fest, dass die beabsichtigte Einführung neuer bzw. die Ausweitung bestehender strafrechtlicher Tatbestände ausgabenwirksam ist, enthalten jedoch keine betragsmäßige Schätzung der voraussichtlichen Mehrausgaben.

Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf Punkt 1.7.2. der Verfahrensanleitung zur Erstellung des Mengengerüstes und der Berechnung der Personal- und Verwaltungssausgaben/-kosten und kalkulatorischen Kosten von Rechtsvorschriften (Anhang 1 zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.). Nach dieser Bestimmung wäre die Vollzugshäufigkeit der neuen rechtsetzenden Maßnahme - im konkreten Fall der zusätzlichen Strafverfahren aufgrund der neuen bzw. erweiterten Straftatbestände - zu schätzen, sofern kein Prognoseprogramm vorliegt. Dabei wären die einzelnen Leistungsprozesse getrennt zu prognostizieren. In der Folge wären die finanziellen Auswirkungen auf Grundlage einer Multiplikation der Wahrscheinlichkeit mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf für den jeweiligen Leistungsprozess zu ermitteln.

GZ 300.449/012-5A4/11



Seite 2 / 2

Da keine dieser Bestimmung entsprechende Schätzung der voraussichtlichen Mehrkosten vorgenommen wurde, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 